

**Satzung über die abgeschottete Statistische Dienststelle
der Stadt Braunschweig
vom 08.07.2008**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 2 Nieders. Statistikgesetz (NStatG) in der Fassung vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 08.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Braunschweig betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur sach- und fachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik im eigenen Wirkungskreis.
- (2) Die Kommunalstatistik der Stadt Braunschweig umfasst die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke, deren Aufbereitung sowie Analysen und Prognosen (Stadtfor- schung). Diese Satzung regelt insbesondere die Aufgaben und die nach § 9 NStatG vorge- schriebene Abschottung der Statistischen Dienststelle von den anderen Organisationseinhei- ten. Gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend be- stimmte statistische Auswertungszwecke dürfen im Rahmen der Kommunalstatistik nur auf- grund von besonderen Satzungen der Stadt Braunschweig erhoben und gespeichert werden (§ 3 NStatG).
- (3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Dienststelle ihre eigenen Daten für ihre Zwecke nach den für die Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung un- terliegen, sind keine statistischen Informationen im Sinne dieser Satzung.

**§ 2
Statistische Dienststelle**

Die Aufgaben der Kommunalstatistik werden der AG Statistik und Stadtforschung des Referates Stadtentwicklung und Statistik übertragen.

Die Statistische Dienststelle hat insbesondere die Aufgabe,

1. statistische Erhebungen aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 NStatG vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten,
2. personenbezogene Daten aus dem Verwaltungsvollzug aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 NStatG statistisch aufzubereiten,
3. die ihr nach § 1 Abs. 3 NStatG bei der Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken über- tragenen Aufgaben wahrzunehmen; sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Erhebungs- stelle,
4. Einzelangaben, die ihr nach § 8 Abs. 2 NStatG oder bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden, statistisch auszuwerten,
5. Einzelangaben im Rahmen des § 8 Abs. 3 NStatG zu übermitteln,
6. statistische Datensammlungen und Instrumente aufzubauen, zu pflegen und bereitzustellen.

Weitere Aufgaben können ihr im Einzelfall durch Dienstanweisung übertragen werden.

§ 3 Abschottung

- (1) Die Statistische Dienststelle ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften personell, räumlich, technisch und organisatorisch von den übrigen Stellen und Aufgaben der Verwaltung zu trennen:

Personelle Abschottung

1. Die in der Statistischen Dienststelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie konkrete Aufgaben der Kommunalstatistik gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wahrnehmen oder für Statistiken nach § 1 Abs. 3 NStatG bzw. für Tätigkeiten nach § 8 Abs. 2 und 3 NStatG zuständig sind, nicht zugleich auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen. Sofern sie Aufgaben der Statistischen Dienststelle regelmäßig nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit wahrnehmen, ist ihr Einsatz durch Dienstanweisung besonders zu regeln.

Die in der Statistischen Dienststelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Statistikgeheimnisses, auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Statistischen Dienststelle, unter Bezugnahme auf §§ 7, 8 NStatG und § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) schriftlich hinzuweisen.

Räumliche Abschottung

2. Die Statistische Dienststelle (§ 2) ist räumlich von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Insbesondere sind die Räume der Statistischen Dienststelle durch geeignete technische Vorkehrungen, z. B. durch ein besonderes Schließsystem, gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

Technische Abschottung

3. Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist durch Passworte und andere Sicherungssysteme nach dem Stand der Technik zu gewährleisten, dass nur Bedienstete der Statistischen Dienststelle und besonders autorisierte Personen (z. B. namentlich festgestellte System-Administratoren) Zugang zu diesen Daten haben. Die besonders autorisierten Personen der Zentralen Datenverarbeitung sind in die Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis nach Ziffer 1 einzubeziehen.

Organisatorische Abschottung

4. Die erkennbar an die Statistische Dienststelle gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf dem direkten Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können; entsprechendes gilt bezüglich der abzusendenden Post, soweit diese Einzelangaben enthält.

Fehlgeleitete Eingänge, die für die Statistische Dienststelle bestimmt sind, sind ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zuzuleiten. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen.

5. Ausgefüllte Erhebungsunterlagen und Unterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in der Statistischen Dienststelle unter Verschluss aufzubewahren.
- (2) Die Abschottung nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 beginnt mit dem Eingang von Erhebungsvordrucken oder der Übermittlung von Einzelangaben und endet mit Abschluss der Be- und Verarbeitung. Dies gilt auch, wenn aufgrund von § 8 Abs. 2 und 3 NStatG Einzelangaben übermittelt werden.

§ 4 Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen, die aufgrund einer Landes- oder Kommunalstatistik gemacht werden, sind nach § 7 NStatG geheim zu halten. Dies gilt auch für Angaben, die nach § 8 NStatG von der Landesstatistikbehörde übermittelt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes und des Niedersächsischen Statistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abschottung des Amtes für Statistik und Stadtforschung der Stadt Braunschweig vom 27. September 1988 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 5. Oktober 1988, S. 43) außer Kraft.

Braunschweig, den 9. Juli 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 9. Juli 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.
Zwafelink
Stadtbaurat